Begründung zum Bebauungsplan Nr. 05.040 - Lünener Straße / K 17

für den Bereich:

der in der Gemarkung Herringen, Flur 1, liegenden Lünener Straße/ K 17 zwischen dem Hellmigsweg und der Dortmunder Straße, der in der Flur 12 gelegenen Dortmunder Straße zwischen der Einmündung der Lünener Straße und der Beverstraße, den Flurstücken Nr. 95 (tlws.), 136 (tlws.), 262 und 275 (tlws.) und einem rd. 10 m breitem Streifen an der Westseite der in der Flur 4 gelegenen Flurstücke Nr. 95, 133, 204, 205 und 232.

1. Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

1.1 Erfordernis

Die Entwicklung der Stadtstruktur im Bezirk Hamm-Herringen und die bestehenden Verkehrsverhältnisse im Einmündungsbereich der Lünener Straße in die Dortmunder Straße (L 736) und auf der K17 erfordern eine Anpassung des Straßennetzes an die vorhandene Situation, die der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gerecht wird. Die Verbesserungen des Verkehrsnetzes und die dadurch bewirkte Entlastung der Straßen im Ortsteil Hamm-Herringen ist gleichzeitig, zusammen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der umgebenden Landschaft, eine vorsorgliche Maßnahme für Verbesserungen und Fortentwicklungen in diesem Stadtbezirk und seiner Umgebung. Aus diesen Gründen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.040 erforderlich.

In dem Bebauungsplan werden die **geordnete städtebauliche Entwicklung** und die in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten **Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen** zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft planungsrechtlich gesichert. In ihm werden den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und gesetzlich nötigen und möglichen **Schutz immissionsempfindlicher Nutzungen** entsprechende Regelungsgrundlagen geschaffen. Und er ist Voraussetzung notwendigenfalles erforderlicher **bodenordnender Maßnahmen** zur Durchführung des Kreuzungsausbaus, der Anpassungsarbeiten an der K 17 und der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft.

1.2 Ziele

Mit dem Ausbau der Lünener Straße sollen folgende Ziele erreicht werden:

* Nach dem Ausbau der L 881 (Zum Torksfeld) und der Erneuerung der Brücken über den Datteln-Hamm-Kanal und die Lippe für Belastungen bis 60 t ist die Verkehrsbelastung der Lünener Straße als Verbindungsstraße zwischen der L 736 (Dortmunder Straße) und der L 881 angestiegen. Der Straßenquerschnitt muß der veränderten Belastung angepaßt werden. Die Verkehrssicherheit soll durch die Anlage eines separaten Geh- und Radweges verbessert werden.
* Das im Plangebiet an der Herringer Heide erzeugte Verkehrsaufkommen und der von der Dortmunder Straße in einer unübersichtlichen Kurve in die Lünener Straße abbiegende Kraftfahrzeugverkehr mit hohem LKW-Anteil können über die um rd. 190 m versetzten Einmündungen nicht verkehrssicher und bedarfsgerecht geführt werden. Deshalb sind die Straßen in einem östlich gelegenem, nicht sichtbehindertem echten Knoten mit ausreichenden Abbiegespuren und Stauräumen zu verknüpfen.

* In dem neuen Kreuzungsbereich und in den einmündenden Straßen ist die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer durch die Anlage von Geh- und Radwegen und (voraussichtlich) einer Signalanlage zu erhöhen.
* Der Verbrauch an Grund und Boden und der Eingriff in die Landschaft sollen bei dem Bau des Knotenpunktes und den Anpassungsmaßnahmen auf der K17 geringstmöglich sein. Insbesondere sollen der Grünbestand an der Nord- und die Eichengruppe an der Südseite der Trasse erhalten werden.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Der Rat der Stadt hat am 14.07.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als Bürgerversammlung beschlossen.

2.2 Der Rat hat am 14.07.1987 dem Vorentwurf zum Ausbau der Lünener Straße einschließlich ihrer Kreuzung mit der Dortmunder Straße zugestimmt und die Aufstellung des Ausbauplanes und eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auf der Grundlage des Vorentwurfes beschlossen.

2.3 Der Vorentwurf zum Ausbau der Lünener Straße und ihres Knotens mit der Dortmunder Straße ist mit dem Landesstraßenbauamt Hagen als Baulastträger der L 736 abgestimmt. Es ist eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung abzuschließen.

2.4 Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwikkelt.

3. Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes

3.1 Naturräumliche Gegebenheiten und Vegetationen

Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt westlich der K 17 landwirtschaftliche Flächen, südöstlich der Straße eine Fläche für gewerbliche Nutzungen und nördlich daran anschließend, durch einen Grünzug gegenüber den gewerblichen Flächen abgeschirmt, Wohnbauflächen dar.
Nach der Waldfunktionskarte L 4312 Hamm ist der Untersuchungsbereich des LBP als Gebiet mit Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen mit besonderer Bedeutung für die Landesökologie ausgewiesen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seines Umfeldes, soweit darin straßenbau- oder -betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten sind, deren Schutz, Ausgleich, Ersatz, Vermeidung und/oder Verminderung durch geeignete und bewertungsorientierte Festsetzungen planungsrechtlich zu sichern sind, wurden folgende Landschaftselemente und Bestände kartiert und ihr Eingriffswert gemäß den Bestimmungen der Landesanstalt für ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LöLF) festgestellt:

Flächige Landschaftselemente und Bestände:	Wildrasenflächen feuchte Brachfläche Sukzessionsflächen Ackerflächen Nutzgartenflächen Streuobstbestände Hochstaudenfluren Laubwäldchen Teich
Lineare Landschaftselemente und Bestände:	Baumreihen Hecken Gehölzstreifen Vorfluter
Punktuelle Landschaftselemente und Bestände:	Einzelbäume und -sträucher Baum- und Strauchgruppen

3.2 Siedlungsstruktur

Im Nordabschnitt der Lünener Straße bis zu ihrer Einmündung in die Straße Zum Torksfeld liegt östlich des Geltungsbereiches das Wohngebiet Nordherringen.

Südlich der Dortmunder Straße werden im Wettbewerbsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 05.024 -Herringer Heide - größere Bereiche für Wohnbebauungen überplant, die verkehrlich an die Dortmunder Strasse angeschlossen werden.

An der freien Strecke der Lünener Straße liegen vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe. Erntferntere Gehöfte sind durch Zufahrten an die Kl7 angeschlossen.

3.3 Besitzstandsverhältnisse

Für den Knotenausbau Dortmunder Straße/Lünener Straße und für die Verschwenkung der Lünener Straße ist Grunderwerb erforderlich. Der Ausbau der freien Strecke kann, mit Ausnahme eventuell geringfügigen Grunderwerbs ausschließlich landwirtschaftlicher Flächen für die Entwässerungseinrichtungen und für den geplanten Geh- und Radweg (vgl. 4.1.2), auf Flurstücken im Eigentum der Stadt durchgeführt werden.

3.4 Verkehrsverhältnisse

Die bestehende Fahrbahn hat eine Breite von ca. 6,50 m zwischen unbefestigten Banketten. Geh - und Radwege sind nicht vorhanden. Hierdurch und wegen des Fehlens von Abbiegespuren mit entsprechenden Aufstelllängen in der Dortmunder Straße stellt insbesondere die Einmündung der Lünener Straße in die Dortmunder Straße in einem sichtbehinderten Kurvenabschnitt und in kurzer Entfernung zur Einmündung der Herringer Heide einen zu beseitigenden Gefahrenpunkt dar.

3.5 Altlasten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der systematischen Altlasten-Erfassung und -Bewertung gibt es keine Hinweise auf Altablagerungen, gefahrenverdächtige Altstandorte, Altlasten oder Kampfmittel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder seiner Umgebung, von denen unmittelbare oder latente Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Durchführungsarbeiten ausgehen, oder deren Überwachung anzuordnen ist.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Verkehrsflächen (§ 9(1),11 BauGB)

4.1.1 Fahrverkehr

Im Bebauungsplan werden die zum Ausbau der Lünener Straße auf einer Länge von rd. 815 m und der Dortmunder Straße im Einmündungsbereich der Lünener Straße und der Herringer Heide auf einer Länge von rd. 450 m erforderlichen Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Wegen des schützenswerten Baumbestandes an der Lünener Straße (vgl.1.2) und zugunsten möglichst geringen Grunderwerbs erhält die 6,50 m breite Lünener Straße nur im Südabschnitt beidseitige 0,25 m breite Markierungsstreifen zur Verbesserung der optischen Verkehrsführung im Einmündungsbereich.

Die Dortmunder Straße erhält im Kreuzungsbereich mit der K17 und der Herringer Heide Rechts- und Linksabbiegespuren. Bemessungsgrundlage für die Aufstellängen dieser Spuren bildet die Verkehrsmenge der jeweiligen Fahrrichtung. Unter Berücksichtigung der künftig veränderten Verkehrsführungen betragen diese Verkehrsmengen:

* Dortmunder Straße West	14.100 Kfz/24 h	mit LKW-Anteil	12%
* Dortmunder Straße Ost	13.500		9%
* Lünener Straße	2.500		17%
* Herringer Heide (künftig)	2.000		3%

4.1.2 Fußgänger- und Fahrradverkehr

Östlich parallel zur Lünener Straße wird ein kombinierter Fuß- und Radweg in einer Breite von i.M. 2,50 m erstellt.

4.1.3 öffentlicher Personen-Nahverkehr, ruhender Verkehr

Für öffentlichen Personen-Nahverkehr und für ruhenden Verkehr sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

4.1.4 Rückbau von Verkehrsflächen

Der durch die Verschwenkung der Lünener Straße nicht mehr benötigte Straßenabschnitt der K17 wird rückgebaut und renaturiert. Zusammen mit der zwischen der neuen und der alten Trasse der K17 verbleibenden Fläche werden hier landschaftspflegerische Maßnahmen nach Angaben des LBP durchgeführt.

4.2 Landschaftsschutz und -entwicklung (§ 9(1),20 BauGB)

Der Ausbau eines verkehrsbedarfsgerechten Knotenpunktes zwischen der Dortmunder Straße, der Lünener Straße und der Herringer Heide, einschließlich der Anpassung dieser Straßen an die Knotenausbaumaßnahmen gemäß den Richtlinien und dem Stand der Technik stellen unvermeidliche Eingriffe in die Natur und die Landschaft gemäß § 8(2) BNatSchG und § 4(4) LG NW dar. Diese sind gemäß § 8(4) BNatSchG i.V. mit § 6(2) LG NW zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen und/oder zu ersetzen. Die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sind, zusammen mit möglichen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs - und Gestaltungsmaßnahmen in

einem landschaftspflegerischem Begleitplan darzustellen und durch Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern (vgl.1.1).

4.2.1 Einzelmaßnahmen (gem. LBP, Pkt.5)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das abgebundene Teilstück der Lünener Straße wird entsiegelt, unter Belassung des Schotterunterbaues durch Initialmaßnahmen (Trockenraseneinsaaten, Beseitigung aufkommender Gehölze) renaturiert und als der natürlichen Entwicklung überlassene Sukzessionsfläche festgesetzt (vgl. 4.1.4).

Die durch die Verschwenkung der Lünener Straße zwischen der Neu- und der Alttrasse verbleibende Fläche wird mit bodenständigen Gehölz - und Straucharten als Wald mit Waldmantel bepflanzt und der natürlichen Entwicklung zum Niederwald überlassen.

Als Ausgleich für 33 zu beseitigende Einzelbäume (einschließlich abgängiger Pappeln) werden 73 Stück Solitärbäume (30 Stieleichen, 28 Korbweiden, 17 Obstbäume) an der Dortmunder und der Lünener Straße neu angepflanzt.

Schutzmaßnahmen

Für den zu erhaltenden Baum- und Strauchbestand werden im Bebauungsplan folgende Schutzhinweise gegeben, die für die Durchführungsarbeiten zu beachten sind:

* Bei allen Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in jedem Einzelfall geprüft, ob Bäume, die als zu entfernen dargestellt sind, erhalten werden können.
* Gemäß § 9(1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen im Wirkungsbereich von Baumaßnahmen werden i.S. der DIN 18920 und unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern in Baustellenbereichen geschützt.
* Pflanzenbestände, in die bauausführungsbedingte Eingriffe unvermeidlich sind, werden in vollem Umfang wieder hergestellt.
* Das Fällen von Bäumen und/oder die Beseitigung von Sträuchern und Feldgehölzen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt.

Vermeidungsmaßnahmen

Im Bereich des Hauses Lünener Straße Nr. 52 wird zur Vermeidung des Verlustes von 2 wertvollen Eichen die Ausbautrasse um rd.2 m aus der Alttrasse nach Westen verschoben.

Verminderungsmaßnahmen

Zur Verminderung des Eingriffswertes und eines ökologischen Funktionsverlustes wird eine rd. 12 m lange Wildhecke im Übergangsbereich der Neu- in die Alttrasse an die Sukzessionsfläche verpflanzt.

Straßenböschungen, Grünstreifen

Die Straßenböschungen und Grünstreifen werden zwischen den zu erhaltenden und neuzupflanzenden Solitärbäumen mit einheimischen

Strauchgehölzgruppen bepflanzt, zwischen denen extensive Ruderalstandorte durch Wildgräser - und Wildkräutereinsaaten initiiert und, für Tiere, die auf offene Sand- und Bodenflächen angewiesen sind, nährstoffarme Sukzessionsflächen belassen werden.

Hochstaudenflur

Am Waldsaum ist eine Fläche mit einem Pflanzgebot für Hochstauden festgesetzt, um die Ansiedlung dieser Pflanzenarten auf den der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen zu gewährleisten und zu beschleunigen.

Pflanz- und Pflegehinweise

Die Arten der zu pflanzenden Bäume und Sträucher, die Zusammensetzungen der Wildgräser-, Wildkräuter- und Hochstauden-Saatmischungen und die einzuhaltenden Pflege- und Unterhaltungshinweise entsprechen den Angaben des LBP.

4.3 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation an der Lünener Straße und daraus möglicherweise resultierenden Entschädigungsansprüchen ist ein lärmtechnisches Gutachten erstellt worden. Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 23.05.1984 (Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände) sind mögliche Anliegeransprüche im Einzelfall zu prüfen und bei Vorliegen der bestimmungsgemäßen Voraussetzungen mit den Anspruchsberechtigten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und entsprechend den Realnutzungen sind für die Häuser Lünener Straße Nr. 47, 49 und 52 die Orientierungswerte gemäß der DIN 18005 für Dorfgebiete Tag-/Nachwerte 60/50 dB(A)) und für die Häuser Lünener Straße Nr. 64, 68, 82, 86 und 88 und Kiefernweg Nr. 1-6 die für allgemeine Wohngebiete (Tag-/Nachtwerte 55/45 dB(A)) der Beurteilung eventueller Vorbelastungen und Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen zugrundegelegt worden. Gemäß einer Vergleichsberechnung mit den Verkehrsbelastungen der Lünener Straße vor dem Ausbau der L 881 (vgl. 1.2) sind die o.g. Gebäude -ausgenommen Haus Nr. 64- nicht als lärmvorbelastet i.S. des RdErl. vom 23.05.1984 einzustufen. Da die vorhandenen Mittelungspegel nach dem baulichen Eingriff die Orientierungswerte um mehr als 3 dB(A) überschreiten sind die Voraussetzungen zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen für alle o.g. Gebäude -ausgenommen Haus Nr. 64- gegeben.

Aufgrund der örtlichen Situation sind für die Häuser Nr. 47 und 49 keine aktiven Schallschutzmaßnahmen möglich. Die in den Innenräumen dieser Gebäude gem. dem RdErl. vom 23.05.1984 einzuhaltenden Richtpegel (Tag-/Nachtwerte 45/35 dB(A)) werden bereits mit Fenstern der Schallschutzklasse 0 erreicht. Die niedrigeren Geräuschinnenpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 (Tag-/Nachtwerte 35/30 dB(A)) erfordern den Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmaß von 30-34 dB(A).

Sowohl durch die vorhandene Erschließung des Hauses Nr. 68 und die gemäß dem Bebauungsplan Nr. 05.033 -Hellmigsweg - mögliche weitere Bebauung von der Lünener Straße zu erschließender Grundstücke, als auch wegen der Nichteinhaltbarkeit der erforderlichen Standard-Zusatzlängen einer Schallschutzwand durch die Einmündung des Hellmigsweges in die Lünener Straße können aktive Schallschutzmaßnahmen für die Gebäude und Baugrundstücke im Nordabschnitt der K 17 und am Kiefernweg nicht festgesetzt werden, da der Maßnahmenaufwand und die erreichbare Schutzwirkung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen würden. Die in den Innenräumen dieser Gebäude gemäß dem RdErl. vom 23.05.1984 einzuhaltenden Richtpegel werden bereits mit Fenstern der Schallschutzklasse 0 erreicht. Zur Einhaltung der Innengeräuschpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 sind Fenster der Schallschutzklasse 1 ausreichend.

Die in dem lärmtechnischen Gutachten aufgeführtenn Immissionsschutzmaßnahmen für die südlich der Dortmunder Straße geplante Wohnbebauung werden im mit diesem Bebauungsplan zeitgleich bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 05.024 - Heringer Heide festgesetzt.

5. Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet. in ihm werden festgesetzt:

* Verkehrsflächen (mit nachrichtlicher Übernahme der Querschnittsgestaltungen)
* Straßenbegrenzungslinie
* Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
* Waldfläche
* Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
* Flächen mit Bindungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
* öffentliche Grünflächen - der natürlichen Entwicklung überlassene Brachflächen
* von der Bebauung freizuhaltende Flächen
* Festsetzungen gemäß dem LBP

Der Bebauungsplan enthält gemäß § 9(1) 5 BauGB die Kennzeichnung, daß unter seinem Geltungsbereich der Bergbau umgeht.

Im Bebauungsplan werden Hinweise für die Durchführung der Baumaßnahmen gegeben.

6. Durchführung der Maßnahme

Die Baumaßnahmen beanspruchen nach dem Vorliegen aller Voraussetzungen eine voraussichtliche Bauzeit von ca. 12 Monaten. Die Baudurchführung ist abschnittsweise beabsichtigt, um wegen der hohen Belastung der Dortmunder Straße und dort fehlender Umleitungsmöglichkeiten die Bauzeit im Knotenpunktsbereich, während der der Verkehr signalgesteuert einspurig an der Baustelle vorbeigeführt werden muß, möglichst kurz zu halten.

7. Kosten der Maßnahme

Die Kosten der Verwirklichung des Bebauungsplanes sind mit insgesamt 2,4 Mio DM veranschlagt. Zu den Kosten werden Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erwartet.

Hamm, den 01.03.1989

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Möller
Ltd. Städtischer Baudirektor